



>> Das HanseLexikon im Internet

Liebe Benutzerinnen und Benutzer des Hanselexikons,
der Hansische Geschichtsverein e.V. stellt schrittweise die Artikel des HanseLexikons zur freien Ansicht in das Internet. Bitte beachten Sie das Urheberrecht der jeweiligen Autoren und zitieren die Artikel wissenschaftlich korrekt.

Wir empfehlen folgende Zitierweise:

Rohmann, Gregor, Art. **Lösegeld**, in: Hansischer Geschichtsverein (Hrsg.), HanseLexikon (HansLex), 2015, URL:
www.hanselexikon.de/pdf/HansLex_Lösegeld_Rohmann.pdf (letzter Aufruf: 1.12.2015).

Mit freundlichen Grüßen,

das Redaktionsteam

Lösegeld. Das Römische Recht gab dem Sieger im gerechten Krieg die volle Verfügungsgewalt über Leib und Leben des Besiegten. Bei Konflikten unter Christen wurde vom Gewalthaber mehr und mehr erwartet, das Leben von Gefangenen zu schonen, soweit dem nicht militärische Notwendigkeiten entgegenstanden. Hinzu kam, dass Gefangene je nach Status Ertrag durch L. (Ranzionierung, von lat. *redemptio*) versprochen. Im spätmittelalterlichen Kriegswesen bildete die Ranzionierung einen entscheidenden Faktor der Refinanzierung, wobei Gefangene zunächst dem Fänger selbst zustanden, zunehmend jedoch von der kriegsführenden Macht beansprucht wurden. Dabei sind 1. Gefangenschaft und Loskauf nach einem Krieg zu unterscheiden von 2. der dauerhaften Unfreiheit (insbesondere durch Weiterverkauf von Gefangenen in interreligiösen Konflikten), 3. der weit verbreiteten Geiselstellung als Garantie und 4. der Geiselnahme zur Erzwingung einer Leistung. Im maritimen Verkehr entspricht dem letzteren Typ die Arrestierung von Schiff und Mannschaft als Repressalie in Handelskonflikten. Die Behandlung der Gefangenen korrelierte dabei mit ihrem angenommenen Wert und damit indirekt mit ihrer ständischen Ehre. Die quellenmäßig häufiger belegbare Annahme, im Römisch-Deutschen Reich sei der Loskauf von Kriegsgefangenen gegenüber der Freilassung gegen Urfehde zurückgetreten, scheint auf Verbote der Ranzionierung etwa im Mainzer Landfrieden von 1103 zurückzugehen. Die Verwandten eines Gefangenen, aber auch ihre Städte oder Gilden waren ideell zum Loskauf ihrer Mitglieder angehalten. Da eine solche Verpflichtung die L.forderungen in die Höhe trieb, versuchten viele Städte, ein Verbot des Loskaufs durchzusetzen. Ein solches vereinbarten etwa Lübeck, Wismar und Rostock im Jahr 1260. Ebenso sollte der Selbstfreikauf durch den Gefangenen sanktioniert werden, um nicht im Nachhinein für unter Zwang erfolgte Zusagen in Kollektivhaftung genommen werden zu können. Freilich war dieses politische Postulat in der Praxis nicht durchsetzbar, und so musste etwa Rostock 1428 seinen Bürgern eine Loskaufgarantie aussprechen. Auch Hamburg hat z.B. im Krieg gegen Dänemark 1429 ff. Gefangene losgekauft. Bleiben diese Formen im spätmittelalterlichen Nordeuropa eher ein ephemeres Phänomen, so wird der Loskauf Gefangener im Mittelmeerraum besonders zwischen den christlichen Mächten und dem Osmanenreich zu einem institutionalisierten Geschäft mit professioneller Vermittlung und obrigkeitlicher Regulierung. Diese führte in den nordeuropäischen Häfen, die mit dem Mittelmeer handelten, im 17. Jahrhundert zur Ausbildung von Almosenkassen und Rückkaufversicherungen gegen „Sklaverei“.

Gregor Rohmann

Lit.: A. Erler, Der Loskauf Gefangener, 1978; W. Ebel, Lübisches Recht, 1971, I, 404-406; M. Ressel, Zwischen Sklavenkassen und Türkenpässen, 2012.